

<u>Satzung der</u> <u>„Gemeinsamen</u> <u>Anstalt öffentlichen Rechts“</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u> <u>AöR</u>	
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR) vom 24.10.2007 und des Beschlusses der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 18.09.2007	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) vom 17.12.2009</i> <i>und Beschluss der Versammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 15.12.2009</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR)</i>	

<i>vom 25.03.2010</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 20.04.2010</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) vom 17.03.2011</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 12.04.2011</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) vom 16.03.2012</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 27.03.2012</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein- Ruhr (ZV VRR) vom 12.12.2012</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) vom 11.12.2012</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-</i>	

<i>Ruhr (ZV VRR)</i> <i>vom 11.12.2013</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)</i> <i>vom 17.12.2013</i>	
	geändert durch <i>Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZV VRR)</i> <i>vom 12.12.2014</i> <i>und Beschluss der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)</i> <i>vom 16.12.2014</i>
§ 4 Allgemeine Regelung	§ 4 Allgemeine Regelung
(1) Die VRR AöR ist der Mobilitätsdienstleister im Gebiet der Zweckverbände ZV VRR und NVN (Kooperationsraum A) (siehe anliegende Karte). Die VRR AöR sorgt für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des ÖV sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger (Anstaltszweck). In diesem Rahmen fördert die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR das Ziel, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des ÖPNV-Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör-	

und Sehbehinderung, durch einheitliche Qualitätsstandards sowie durch Verbesserung des Übergangs vom Individualverkehr auf den ÖPNV, durch Vereinfachung des Zugangs zum ÖPNV auf der Grundlage einer engen Vernetzung aller Verkehrsträger die Attraktivität des ÖPNV zu steigern. Vor diesem Hintergrund ergreift die VRR AöR politische Initiativen, wirkt meinungs- und imagebildend zugunsten eines marktgerechten und wirtschaftlichen ÖPNV, arbeitet mit den verkehrspolitisch Verantwortlichen im Kooperationsraum A und im Land NRW sowie im Bund zusammen und beteiligt sich an regionalen und landesweiten Planungsprozessen zur Verbesserung der Mobilität.	
(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die VRR AöR mit a) den Aufgabenträgern, b) den Verbundverkehrsunternehmen, c) den zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger zuständigen Unternehmen und Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen, Kooperationsverträge oder sonstiger Abkommen zusammen. Die VRR AöR darf sich an Unternehmen und Einrichtungen gemäß c) beteiligen.	
(3) Die VRR AöR übernimmt gegen angemessenen Finanzierungsbeitrag (§ 36) die durch Verträge mit den Verbundverkehrsunternehmen festgelegten Aufgaben zur Organisation und Koordination des Verkehrsverbundes und der Verbundverkehre.	
(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die	

VRR AöR für das Verbundgebiet Richtlinien erlassen. Bei der Erarbeitung der Richtlinien bzw. bei der Fortschreibung bestehender Richtlinien werden Vertreter der kommunalen Aufgabenträger und/oder der Verbundverkehrsunternehmen eingebunden. Die VRR AöR wirkt darauf hin, dass die lokalen Aufgabenträger im Verbundgebiet die Richtlinien bei der Aufstellung ihrer Nahverkehrspläne und im Rahmen der Betrauung von ÖSPV-Unternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bzw. im Rahmen von Vergabeverfahren berücksichtigen.	
(5) Die VRR AöR unterstützt das Land NRW, die Gebietskörperschaften im Land NRW sowie im Land NRW tätige Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften, Verkehrsverbünde und sonstige Einrichtungen, insbesondere in technischen Angelegenheiten, bei der Verbesserung der Verkehrs- bzw. Vertriebs-Infrastruktur, sofern eine ausreichende Finanzierung gesichert ist. Absatz 4 bleibt unberührt.	
(6) Die VRR AöR ist wirtschaftlich tätig und bietet mobilitätsbezogene Dienstleistungen und mobilitätsbezogene Produkte an.	
	(7) Die VRR AöR bietet im Auftrag des Zweckverbandes VRR im VRR-Verbandsgebiet als Gruppe von Behörden gemäß Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an.
	(8) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen

	Vorschriften an der Vorbereitung und Durchführung von Direktvergaben und wettbewerblichen Vergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit.
§ 6 Tarif und Beförderungsbedingungen	§ 6 Tarif und Beförderungsbedingungen
(1) Die VRR AöR wirkt im Kooperationsraum A gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV, insbesondere auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs, hin.	
(2) Hierzu bildet die VRR AöR gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG einen Gemeinschaftstarif und einheitliche Beförderungsbedingungen und wirkt auf deren Anwendung und Fortentwicklung hin.	
(3) Die VRR AöR unterstützt im Sinne von § 6 Abs. 3 ÖPNVG NRW die Bildung von landesweiten und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs.	
(4) Die VRR AöR kann verbundeinheitliche Sonderangebote mit Geltung für das Verbundgebiet erstellen.	
(5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen.	(5) Die VRR AöR hat bei den Genehmigungsbehörden die Anträge namens und im Auftrag der den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen zu stellen. Soweit der Verbundtarif (Beförderungsentgelte, Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen) Gegenstand

	eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 2 Buchstabe i) VO (EG) Nr. 1370/2007 ist, hat die VRR AöR diesen bzw. dessen Änderungen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3, Absatz 6 Satz 3 PBefG anzuzeigen.
§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)	§ 9 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im VRR-Verbandsgebiet (ÖPNV-Finanzierung)
(1) Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR –Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.	(1) Die VRR AöR wirkt nach Maßgabe des § 5a der Satzung des Zweckverbandes VRR an der Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit. Die VRR AöR finanziert die ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im VRR –Verbandsgebiet auf Basis der europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Weiterhin obliegt der VRR AöR die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 5.
(2) Die VRR AöR ermittelt in Zusammenarbeit mit den bedienten Aufgabenträgern sowie den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern, welche gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllen, die Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und gleicht diese aus, sofern nicht zuvor von öffentlicher Seite ein Ausgleich geleistet wurde. Dazu erstellt die VRR AöR für das jeweilige Geschäftsjahr den Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr die Ergebnisrechnung:	

- a) Der Verbundetat weist die auf der Grundlage der VRR-Finanzierungsrichtlinien ermittelten Finanzierungsbeträge je Gebietskörperschaft, je Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber bzw. je ÖSPV-Unternehmen und Betriebszweig aus. Dazu stellen die Berechtigten Anträge nach der entsprechenden Finanzierungsrichtlinie.

Weitere Grundlage des Verbundetats sind die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten aller im Verbund zu erbringenden ÖSPV-Leistungen. Dazu fragt die VRR AöR bei den ÖSPV-Unternehmen die erforderlichen Plandaten ab.

- b) Die Ergebnisrechnung stellt die Ist-Ausgleichsbeträge auf der Basis der Verwendungsnachweise den Soll-Ausgleichsbeträgen sowie den Ist- und Soll-Finanzierungsbeträgen gegenüber und ermittelt eine evt. Überkompensation der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber.

Dazu übermitteln die Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreiber als Empfänger der Finanzierungsbeträge die Aufwands-, Ertrags-, Betriebsleistungs- und Kapazitätsdaten für ihre im VRR-Verbandsgebiet erbrachten Leistungen bzw. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Ist-Daten).

- c) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie. Die von den Empfängern übermittelten Daten sind entsprechend § 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1

VOL/A und § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.	
(3) Die VRR AöR stellt die Höhe der Finanzierungsbeträge der durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan, durch allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder auf sonstige Weise durch die Aufgabenträger im VRR-Verbandsgebiet definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Verbundetat fest. Wird kein Einvernehmen über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und deren Ausgleich erzielt, gilt § 14 entsprechend.	
(4) Die VRR AöR kann von den Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern als Empfänger der Finanzierungsbeträge weitere Daten abfragen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Abs. 2 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend.	
(5) Der VRR AöR obliegt die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet. Näheres regelt die entsprechende Finanzierungsrichtlinie (VRR-Förderrichtlinie). Der VRR AöR obliegt weiterhin die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG für das VRR-Verbandsgebiet und der Erlass bzw. die Weiterentwicklung der entsprechenden allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Absatz 2 VO (EG) 1370/2007.	

§ 44 Inkrafttreten	§ 44 Inkrafttreten
(1) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften trifft, finden auf die VRR AöR die Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG zwischen dem ZV VRR, dem NVN und der VRR AöR sowie der Satzung des Zweckverbandes VRR entsprechende Anwendung.	
(2) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 9.12.2005 trat am 1.1.2006 in Kraft.	
(3) Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 21.06.2006 trat am 1.8.2006 in Kraft.	
(4) Die Änderungen der Satzung gemäß der Dringlichkeitsentscheidung vom 13. September 2006, genehmigt durch Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06.12.2006, traten zum 13. September 2006 in Kraft.	
(5) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 06. Dezember 2006 traten zum 1. Januar 2007 in Kraft.	
(6) Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 24. Oktober 2007 und der Verbandsversammlung des NVN vom 18. September 2007 trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.	

(7) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.12.2009 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 15.12.2009 traten zum 01. Januar 2010 in Kraft.	
(8) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 25.03.2010 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 20.04.2010 traten zum 01. Mai 2010 in Kraft.	
(9) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 17.03.2011 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 12.04.2011 treten zum 13. April 2011 in Kraft.	
(10) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 16.03.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 27.03.2012 treten zum 28. März 2012 in Kraft.	
(11) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2012 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 11.12.2012 treten zum 1. Januar 2013 in Kraft. § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.	
(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 11.12.2013 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 17.12.2013 treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.	
	(13) Die Änderungen der Satzung gemäß

	Beschluss der Verbandsversammlung des ZV VRR vom 12.12.2014 und Beschluss der Verbandsversammlung des NVN vom 16.12.2014 treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.